

SIN/ste

Den 9. Oktober 1975

*p.B. 22.21. Am.*Notiz an Herrn Monnier*ak*Nathaniel Davis

1. Nach Art. 4 des Wiener Uebereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 muss sich der Entsendestaat vergewissern, dass die Person, die er als Missionschef beim Empfangsstaat zu beglaubigen beabsichtigt, dessen Agrément erhalten hat. Der Empfangsstaat ist nicht verpflichtet, dem Entsendestaat die Gründe für eine Verweigerung des Agréments mitzuteilen.

Das Agrément wird sehr selten nicht erteilt. Nach einer aus dem Jahre 1949 stammenden Studie des amerikanischen Staatsdepartements geschieht dies in ca. 1 % der Fälle. Es wird angenommen, dass diese Zahl für die meisten Länder ebenfalls gilt.<sup>1)</sup>

Es besteht auch Einigkeit darüber, dass die Gründe für die Verweigerung des Agréments sehr vielfältiger Natur sein können.<sup>2)</sup> In der Praxis des 19. Jahrhunderts finden sich dafür verschiedene Beispiele. Während objektiv gerechtfertigte Ablehnungsgründe in der Regel akzeptiert wurden (z.B. unfreundliche Haltung gegenüber dem zukünftigen Empfangsstaat), führten andere Gründe (z.B. eine jüdische Ehefrau) zu einer Trübung der diplomatischen Beziehungen.<sup>3)</sup> Daraus entwickelte sich die Praxis, keine Gründe für die Verweigerung des Agréments anzugeben. Diese Regel wurde in der Wiener Diplomatenkonvention völkervertragsrechtlich verankert.

-/-

- 
- 1) Farag Moussa, Manuel de pratique diplomatique, Bruxelles 1972, S. 65
  - 2) Annuaire de la Commission du droit international, 1975, Band I, S. 13-16
  - 3) Philippe Cahier, Le droit diplomatique contemporain, Genève 1962, S. 94

2. Die erwähnte Regel führt dazu, dass heute oft nicht bekannt wird, weshalb ein Agrément verweigert wurde. Es ist in solchen Fällen schwierig zu wissen, nach welchen Gesichtspunkten entschieden wurde. Andere Fälle gelangen hingegen an die Öffentlichkeit. Moussa <sup>4)</sup> führt zwei Beispiele an, die beide die Schweiz betrafen.

Der eine Fall aus dem Jahre 1961 bezog sich auf den als amerikanischen Botschafter in der Schweiz vorgesehenen Earl Smith. Der Genannte verzichtete nach einigem Hin und Her auf diesen Posten, wobei als Grund dafür die Tatsache angeführt wurde, dass Smith in den Jahren 1957 - 1959 Botschafter in Kuba gewesen war. Nachdem die Schweiz die Vertretung der amerikanischen Interessen <sup>in Kuba</sup> angenommen habe, könnte die Ernennung Smith's die Schweiz vor schwierige Probleme stellen.

Der andere Fall betraf den im Jahre 1958 als Botschafter in Bern vorgesehenen bundesdeutschen Diplomaten Ernst-Günther Mohr. Ihm war von verschiedenen Zeitungen eine nazistische Vergangenheit und Mitverantwortung für Nazi-Verbrechen vorgeworfen worden. Der Bundesrat erteilte Mohr gleichwohl das Agrément, nachdem er sich davon überzeugt hatte, dass die gegen Mohr gerichteten Vorwürfe - abgesehen von seiner Mitgliedschaft in der Partei - haltlos waren.

Wenn auch jeder Empfangsstaat an und für sich frei darüber befinden kann, ob er ein Agrément erteilen will oder nicht und keine Gründe für seinen Entscheid anführen muss, wird er doch in Fällen, die an die Öffentlichkeit gelangt sind, ganz besonders darauf achten müssen, nicht willkürlich zu entscheiden, will er nicht eine Trübung der bilateralen Beziehungen riskieren. Nebenbei sei bemerkt, dass die Situation

-/-

---

4) Moussa a.a.O., S. 64

sich etwas anders darstellt, wenn die Vertraulichkeit des Agrément-Verfahrens wegen einer Indiskretion im Entsendestaat durchbrochen wurde.

3. Moussa <sup>5)</sup> kommt zum Schluss, dass in der Mehrzahl der Fälle ein Agrément aus folgenden Gründen verweigert wurde:

- Person des Kandidaten (Nationalität, Geschlecht, Religion etc.)
- Vorleben des Kandidaten
- Einstellung des Kandidaten gegenüber dem Empfangsstaat.

Es scheint mir durchaus gerechtfertigt, diese Schlussfolgerung für die Schweiz in dem Sinne zu präzisieren, dass der gegenüber dem Kandidaten erhobene Vorbehalt von Bedeutung sein muss im Hinblick auf die Gestaltung guter bilateraler Beziehungen mit dem Entsendestaat. Sowohl in der Affäre Smith wie auch in der Angelegenheit Mohr entsprach die vom Bundesrat eingenommene Haltung diesem Grundsatz.



(Staehelin)

---

5) Moussa a.a.O., S. 65